



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Per E-Mail an:
[REDACTED]

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
[REDACTED]

Betreff: Eingangsbestätigung

Bezug: Ihr Antrag auf Informationszugang vom 30.09.2021

Anlagen: 0

Bearbeitung: Ref. [REDACTED]

Telefon: +49 (228) 9826-[REDACTED]

Telefax: +49 (228) 9826-9199

E-Mail: ref31@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.10.2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen hinsichtlich der TSI-Zulassungsdokumente der BR 483/484 habe ich erhalten.

Nach vorläufiger Prüfung dürfte der Antrag als solcher nach §§ 1, 7 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zu deuten sein, da die o. g. Informationen für sich genommen noch keinen Umweltbezug i. S. d. § 2 Nr. 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) aufweisen bzw. keine Verbraucherinformation i. S. d. § 2 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) darstellen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass ich zunächst eine gesetzlich vorgesehene Drittbeteiligung durchführen muss. Die von Ihnen begehrten Informationen könnten zu schützende Belange Dritter, beispielsweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthalten. Daher ist Ihr Antrag entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG zu begründen. Eine Begründung ist bislang noch nicht erfolgt, weshalb ich insoweit um Nachholung bitten darf.

Soweit Sie sich mit der Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Daten einverstanden erklären, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis. Ich werde prüfen, ob Ihnen die begehrten Informatio-

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

nen, wie beantragt, zugänglich gemacht werden können; in dem Umfang, der ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Daten möglich ist.

Vorsorglich mache ich Sie auch darauf aufmerksam, dass für Auskünfte Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Die Gebühren bemessen sich wesentlich an der Höhe des Aufwandes und können bis zu 500,- € betragen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um eine ergänzende Begründung entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG bzw. um eine Erklärung, ob Sie mit der Unkenntlichmachung von möglicherweise betroffenen schützenswerten Daten Dritter einverstanden ist. Hierfür habe ich mir eine Frist bis zum

30.10.2021

notiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig